

Wien, am 31. März 2022

An die
Bundesleitung der Polizeigewerkschaft

im Hause

Betr.: § 15/5 GehG – Nebengebühren (Einstellung)
Hier: Antrag auf Erweiterung

Werter Herr Vorsitzender,
werte Kolleginnen und Kollegen!

Im § 13 GehG sind sowohl die Kürzung der Bezüge bei einer Suspendierung als auch die Nachzahlung einbehaltener Beträge geregelt.

Keine gesetzliche Regelung gibt es jedoch für die Nachzahlung der Nebengebühren, die im § 15 GehG angeführt werden. Diese Nebengebühren werden nach jetziger Gesetzeslage nicht nachbezahlt, auch dann nicht, wenn ein Gericht erkannt hat, dass die Suspendierung rechtswidrig ausgesprochen wurde. Es kann nicht hingenommen werden, dass unschuldig zum Handkuss gekommene Bedienstete auch noch finanzielle Verluste erleiden.

Die **FSG/Klub der Exekutive** stellt daher folgenden

A n t r a g:

Im § 15, Abs. 5 GehG möge folgende Ergänzung vorgenommen werden:

Ziffer 4: einer rechtswidrig ausgesprochenen Suspendierung

Es wird ersucht, dem Antrag die Zustimmung zu erteilen und der GÖD mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesänderung noch im Zuge der jetzt in Begutachtung gehenden Dienstrechtsnovelle herbeizuführen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Hermann Greylinger
Fraktionsvorsitzender

FSG Homepage



Dein Team in der Polizeigewerkschaft

1010 Wien, Herrengasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: 01/53126/3772 E-Mail: buero@polizeigewerkschaft.at

FSG-APP



Apple



Google